



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 15

15. Mai 2018

Vierte Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

Vom 15. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15. Mai 2018 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Vierte Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit/Teilzeit) vom 27. November 2014

- (1) In § 3 Abs. 5 Nr. 3 a) wird bei dem Kriterium bb) die ECTS-Punktezahl von 120 auf 60 festgesetzt.
- (2) In § 3 Abs. 5 wird die bisherige Angabe bei Nr. 4: „das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records“, ersetzt durch folgende Angabe:
„das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a) oder b) erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;“

- (3) In § 3 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz: „Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 und 8 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen“, geändert wie folgt:
 „Die Nachweise gemäß Nr. 3 und 4 sowie 7 und 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.“
- (4) In § 7 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
- (5) a) In § 8 Abs. 1 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
 b) In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt durch „Nr. 1 oder 2 sowie 3“.
 c) In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt durch „Nr. 1 oder 2 sowie 3“.
 d) In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die maximal erzielbare Punktzahl von bisher „45“ auf „40“ festgesetzt.
- (6) a) In Anlage 1, Abs. 1, wird direkt nach der Klammer ergänzt: „gemäß den Regelungen in Abs. 2“.
 b) In Anlage 1, Abs. 2, Nr. 1 b), Satz 1, wird die Angabe „B1“ ersetzt durch „A2“.
 c) In Anlage 1, Abs. 2, Nr. 2 a), erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 „Nachweis der Kenntnis von zwei Fremdsprachen, die eine ist mindestens auf dem Niveau B2 und die andere mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu beherrschen.“
 d) In Anlage 1 entfällt der bisherige Abs. 5 ersatzlos.
- (7) In Anlage 3 erhält die Tabelle zur zweiten Fremdsprache in Abs. 2 folgende Form:

Niveau des <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen</i>	Punkte
C2	5
C1	4
B2	3
B1	2
A2	0

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2018

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg